

Landesverwaltungsamt
201.2.4

21.06.2017

Protokoll

Zur Dienstberatung zum Thema "Anwendung der Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA"

Teilnehmer: Frau Arndt (LVwA)
Frau Hohmann (LVwA)
Frau Grupski (LVwA)
Frau Berger (LVwA)
Siehe Teilnehmerliste (Anhang)

Datum: 22.05.2017

Uhrzeit: 10:30 Uhr – 14:45 Uhr

Ort: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration in Magdeburg

Der Dienstberatung ging die Rundverfügung vom 01.02.2017 (201.b – 32032-1/2017), die eine Ergänzung und Konkretisierung der Rundverfügung vom 2016 darstellt, an die Landkreise und kreisfreien Städte mit Hinweisen zur Anwendung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA voraus. Die Dienstberatung sollte dem Informationsaustausch und der Beantwortung offener Fragen hierzu dienen.

Begrüßung

- Die Referatsleiterin des Referats 201 Frau Arndt begrüßt alle Teilnehmer der Dienstberatung
- Erläuterung Thema der Beratung „Anwendung der Härtefallregelung“
- Vorstellung Tagesordnungspunkte (TOP)
- Überleitung an die Referentin des Bereichs 201.b Frau Hohmann
- Vorstellung Powerpoint Präsentation

TOP 1: Beschluss des BVerfG vom 07.03.2017

Zu Beginn der Veranstaltung referierte Frau Hohmann zu dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 07.03.2017 (Az: 1 BvR 1214/12), der auch – mittelbare – Auswirkungen auf die Rechtslage in Sachsen-Anhalt, insbesondere bei der Auslegung von Normen des SpielhG LSA hat.

Zunächst stellte Frau Hohmann die Entscheidungsleitsätze dar. Sie ging ferner auf das **Verbundverbot und Abstandsgebot zu anderen Spielhallen ein**, die zur Erreichung der legitimen Ziele, insbesondere der Bekämpfung der Spielsucht, geeignet, erforderlich und angemessen sind, wobei auf den insoweit bestehenden Beurteilungs- und Prognosespielraum des Gesetzgebers besonders hingewiesen wurde. Im Weiteren erläuterte Frau Hohmann die Ausführungen des BVerfG hinsichtlich des in Berlin normierten **Abstandsgebots zu Kinder- und Jugendeinrichtungen (K-J-E)** und der **ausreichenden Bestimmtheit des Begriffs der Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie** dessen Konkretisierung durch § 5 Abs. 1 MindAbstUmsG Bln. Abschließend stellte sie die Übergangsregelungen in den Spielhallengesetzen Berlin und des Saarlandes sowie die grundlegenden Auswahlparameter dar, die das BVerfG in vorbenannten Beschluss aufgeführt hat und anhand derer Auswahlentscheidungen zwischen mehreren Spielhallenbetreibern zu treffen sind.

Ergänzend wird auf die Power-Point-Präsentation verwiesen, die bereits an die Teilnehmer übersandt wurde.

TOP 2: Das Recht der Spielhallen in Sachsen-Anhalt

In diesem Tagesordnungspunkt befasste sich Frau Hohmann ausführlich mit dem Recht der Spielhallen in Sachsen-Anhalt und ging insbesondere auf die Auslegungsmöglichkeiten der Regelungen des SpielhG LSA ein, die zum Großteil bereits Eingang in die Rundverfügung des LVwA vom 01.02.2017 gefunden hatten. Ergänzend wird dazu wiederum auf die bereits übersandte Power-Point-Präsentation vom 22.05.2017 verwiesen.

Im Rahmen der Präsentation ergaben sich verschiedene Fragen, die aus Sicht des LVwA wichtigsten Fragen werden – geordnet nach Problemkreisen – im Folgenden aufgelistet. Dabei erhebt die Auflistung keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

- 1. 200m sind pauschal, man kann über „Wegstrecke“ mehr streiten, als über „Luftlinie“.**

Antwort: Im Härtefall ist dennoch immer von der Wegstrecke auszugehen.

- 2. Ist die Rundverfügung bindend?**

Antwort: Sie hat keinen Weisungscharakter, es handelt sich um allgemeine Anwendungshinweise. Entscheidend ist immer die Einzelfallprüfung, die die Genehmigungsbehörden zu treffen haben.

3. Die Rundverfügung des LVwA ist also kein Erlass?

Antwort: Nein sie stellt keinen Erlass dar. Es handelt sich bei der Rundverfügung des LVwA um **Handlungsempfehlungen**, die mit dem zuständigen Wirtschaftsministerium eng abgestimmt sind.

4. Der Betreiber einer Spielhalle ist 70 Jahre alt und Gesellschafter einer GmbH. Er hat einen neuen jungen Geschäftsführer eingestellt. Der 70-jährige Betreiber denkt nicht ans Aufhören.

Antwort: Dies ist eine Konstellation, die in einer überschaubaren Anzahl von Fällen vorkommen dürfte. Wenn alle Anforderungen erfüllt sind, gibt es keinen Grund eine Erlaubnis für 15 Jahre nach § 2 SpielhG LSA nicht zu erteilen. Aber nach 15 Jahren ist in jedem Fall Schluss (§ 2 Abs. 3 S.1 SpielhG LSA).

5. Wie wäre es zu bewerten, wenn die Wegstrecke > 200m, der Abstand aber < 200 m Luftlinie ist?

Antwort: Frau Hohmann verweist noch einmal auf die Gesetzesbegründung, die als Anhang zum Protokoll nochmals zur Verfügung gestellt wird, und auf die Ausführungen zur ersten Frage. Ist aufgrund der Unterschreitung des Mindestabstandes zwischen zwei oder mehreren Bestandsspielhallen eine Auswahlentscheidung erforderlich, ist diese nach sachlichen Kriterien (insbesondere Zuverlässigkeit/ Geeignetheit der Betreiber) zu treffen. Eine solche Entscheidung ist jedoch dann nicht möglich, wenn die betroffenen Spielhallen in der Vergangenheit unzureichend kontrolliert wurden. Deshalb ist aus Sicht des LVwA in diesen Fällen eine zunächst auf 5 Jahre befristete Erlaubniserteilung unter Anwendung der Härtefallregelung möglich, einhergehend mit (nunmehr) engmaschigen Kontrollen (3 Kontrollen per anno über einen Zeitraum von 3 Jahren). Ein solches Vorgehen bietet aus Sicht des LVwA folgende **Vorteile**:

- Prozessrisiko einer fehleranfälligen Auswahlentscheidung entfällt
- „aufgefallene“ Betreiber scheiden aus Markt rechtssicher aus
- Umsetzung der Ziele des § 1 GlüStV
- Übergangszeitraum 3 Jahre ermöglicht Rechtsschutz einzuholen
- Zeit für Prüfung nach Ablauf des vorläufigen Genehmigungszeitraums und die wirtschaftlichen Angaben zu prüfen

Es wird seitens der Landkreise/ kreisfreien Städte geäußert, dass es personell schwer möglich sein wird, diese engmaschigen Kontrollen flächendeckend durchzuführen. Es müssten Dritte hinzugezogen werden. Frau Hohmann äußert, dass ihr die personelle Lage durchaus bewusst sei, daher soll zur Vereinfachung der Kontrollen ein Prüfprotokoll erstellt werden. Der erste

Entwurf liegt vor und soll am Ende der Dienstberatung übergeben werden. Frau Hohmann bittet diesen Entwurf kritisch zu prüfen. Konstruktive Verbesserungsvorschläge könnten dann eingepflegt werden. Damit würden die Kontrollen der Genehmigungsbehörden aus Sicht des LVwA im Land auch vereinheitlicht und wären damit auch vergleichbar (wichtig für die Spielhallenbetreiber).

Außerdem wies sie darauf hin, dass die zunächst auf fünf Jahre befristeten Erlaubnisse vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung des Vorbringens der Betreiber zur Darlegung eines Härtefalls aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolge, so dass in begründeten Einzelfällen Härtefallerlaubnisse für einen darüberhinausgehenden Zeitraum erteilt werden können.

Im Weiteren wird die **Befreiungsmöglichkeit vom Verbot der Mehrfachkonzession** erörtert. Erlaubnisse sollten für zunächst 5 Jahre und unter der Voraussetzung, dass Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, die in einem baulichen Verbund aufgestellt sind, die Gesamtzahl von 48 nicht überschreiten, erteilt werden. Neben Spielhallen sind somit auch Gaststätten, in denen Geräte aufgestellt sind, zu berücksichtigen. Ferner sollte die Genehmigungserteilung von der Einreichung eines **Abschmelzungskonzeptes** abhängig gemacht werden. Die Spielhallen sind ebenso engmaschig zu kontrollieren wie in den Fällen der Abstandsunterschreitung. Auch bei Mehrfachkonzessionen muss jede Spielhalle gesondert geprüft und einzeln protokolliert werden.

Zum **Abschmelzungskonzept** ergaben sich weitere Fragen:

1. Dieses Prinzip setzt Kooperation voraus, was ist aber, falls es daran fehlt?

Antwort: Wer nicht kooperiert, begründet zumindest ernsthafte Zweifel an seiner Geeignetheit zum Betrieb einer Spielhalle. Außerdem ist der Betrieb einer Spielhalle von der Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 SpielhG LSA abhängig. Wer gleichwohl eine Spielhalle ohne gültige Erlaubnis betreibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Betreiber werden bereits aus diesem Grund kooperieren.

2. Nur weil jemand kein Abschmelzungskonzept vorlegt, ist dies kein Grund für einen Mangel der Zuverlässigkeit, es geht um Überzeugung. Man hat demnach nicht viel in der Hand. Wenn Kontrollen ohne Mängel sind, werden Erlaubnisse über 15 Jahre erteilt.

Antwort: Ohne Abschmelzungskonzept bzw. aussagekräftige Unterlagen zur Prüfung eines Härtefalls aus wirtschaftlichen Gründen kann es keine Erteilung einer Erlaubnis für 15 Jahre

geben. Ferner haben sich die Geräte in der Regel nach 15 Jahren amortisiert. Schutzwürdiges Vertrauen aus wirtschaftlichen Gründen können nur Anschaffungen begründen, die vor dem 28.10.2011 getätigt worden. Alle danach getroffenen Vermögensverfügungen liegen ausschließlich in der Risikosphäre des Betreibers. Falls die Geräte geleast wurden, müssten die Verträge hierzu geprüft werden, um die Frage des schutzwürdigen Vertrauens beantworten zu können. Daher könnten u.a. folgende Unterlagen zur Prüfung angefordert werden:

- Vorlage belegbarer Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezogen auf die konkrete Filiale und das Gesamtunternehmen
- Auswirkung prognostizierter Mindereinnahmen z.B. durch Wirtschaftsprüfer testiert
- Entwicklung eines Abschmelzungskonzeptes
- Beleg des Umsetzungswillens durch Vereinbarung der Rückgabe der Erlaubnisse nach § 33i GewO

3. Es existiert ein Gebäude, 2 Spielhallen sind durch eine Wand getrennt. Der Betreiber möchte die Wand durchtrennen, um eine Spielhalle zu schaffen und die Anzahl der Geräte auf 12 reduzieren.

Antwort: Die Erteilung einer Erlaubnis nach dem SpielhG LSA ist für 15 Jahre möglich. Es handelt sich um keinen Fall, der in den Anwendungsbereich der Härtefallregelung fällt.

4. Was ist nach Ablauf der zunächst genehmigten 5 Jahre?

Antwort: Dann greift das Abschmelzungskonzept. In der Regel geht man von einer Amortisierung nach 15 Jahren aus, sollte eine Erlaubniserteilung über die zunächst genehmigten fünf Jahre hinaus erforderlich sein, kann diese erteilt werden. Zudem dürfte der Kreis der Spielhallen, die hiervon betroffen sind, überschaubar sein. Durch ein derartiges Vorgehen wird die Möglichkeit eröffnet, flexibel mit der Materie umzugehen. Wie immer zählt die Einzelfallentscheidung.

Nachfrage: Ab wann zählen die 15 Jahre?

Antwort: Wie bereits erläutert, können bei der wirtschaftlichen Betrachtung nur solche Vermögensverfügungen im Rahmen der Härtefallprüfung berücksichtigt werden, die vor dem 28.10.2011 erfolgten, sprich ab 01.07.2017 verbleiben im Höchstfall noch ca. 9 Jahre.

Im Weiteren wurden allgemeine Fragen zur **Anwendung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA bei Mehrfachkonzessionen** beantwortet:

- 1. Es geht um ein Gebäude mit mehreren Spielhallen (Mehrfachkonzession) auf „grüner Wiese“, rundherum ist keine Einrichtung bzw. andere Spielhalle.**

Antwort: Für eine Spielhalle kann eine Erlaubnis über 15 Jahre erteilt werden, für die überzähligen Spielhallen ist ein Abschmelzungskonzept zu fordern. Es gilt das zuvor Gesagte.

- 2. Wo besteht der Unterschied zwischen Spielhallen und Spielbanken?**

Antwort: Spielbanken sind nicht flächendeckend und heben sich durch die Art und Weise ihres Glücksspielangebots von den alltäglichen Angeboten wie in Spielhallen deutlich ab. Spielbanken sind an eine bundeseinheitliche Sperrdatei (OASIS) angeschlossen.

- 3. Sollte bei Mehrfachkonzessionen die Geeignetheit einer gastronomischen Einrichtung mit Geldspielgeräten zurückgenommen werden?**

Antwort: Von der Gestaltung her darf es keine „Mini-Spielhalle“ sein. Der gastronomische Charakter muss überwiegen, ansonsten gelten die Regeln für Spielhallen. Die Gaststätte wäre in diesem Falle als Spielhalle zu werten und ihr Betrieb durch eine Schließungsverfügung zu unterbinden.

Es darf auch kein Alkohol ausgeschenkt werden, wenn die Gaststätte in einer Spielhalle integriert ist. Sind dort 3 Geldautomaten vorhanden, muss die Anzahl der Geräte in der Spielhalle um 3 verringert werden.

- 4. Kann die Ausnahmegenehmigung für den Härtefall verlängert bzw. wiederholt werden?**

Antwort: Die in der Rundverfügung empfohlenen Erlaubniserteilung für zunächst 5 Jahre erfolgt vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung des Vorliegens eines Härtefalls aus sonstigen, wirtschaftlichen Gründen. Eine Erlaubniserteilung über diesen Zeitraum hinaus ist damit grundsätzlich möglich und von den Umständen des konkreten Einzelfalls abhängig.

Es wird die **Befreiungsmöglichkeit für Bestandsspielhallen von dem Abstandsgebot des § 2 Abs. 4 Nr. 7 SpielhG LSA (Abstand zu K-J-E)** angesprochen. Frau Hohmann führt aus, dass durch diese Regelung ein Werbe- und Gewöhnungseffekt auf Kinder- und Jugendliche durch in der Nähe von K-J-E befindliche Spielhallen vermieden werden soll. Nach dem vorgestellten Beschluss des BVerfG vom 07.03.2017 sollen hierunter K-J-E fallen, die besonders häufig von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden.

- Bei Kindergärten: erscheint eine Gefährdung der Kinder aufgrund ihres geistigen Entwicklungsstandes nicht gegeben; bei Bestandsspielhallen kann

daher eine Erlaubnis unter Anwendung der Härtefallregelung für bis zu 15 Jahre erteilt werden.

- Auch bei Grundschule sollte in der Regel eine Erlaubnis unter Anwendung der Härtefallregelung erteilt werden.
- Problematisch erscheinen, wie auch aus den Regelungen des MindAbstUmsG BI deutlich wird, allein bei Schulen der Sekundarstufe II. Hier ist ebenfalls auf die tatsächliche Wegstrecke abzustellen. Zudem sollte eine Erlaubniserteilung davon abhängig gemacht werden, dass nicht mehr als 3 Spielhallen innerhalb des Mindestabstandes liegen. Die Härtefallerlaubnis sollte unter der Bedingung erteilt werden, dass das äußere Erscheinungsbild der Spielhalle so gestaltet ist, dass hiervon kein Werbeeffect ausgeht (unauffällige Farbgebung und Schriftzug).
- Im Sozialkonzept sind bestimmte Maßnahmen zum Jugendschutz darzulegen (elektrischer Türöffner, Ausweiskontrolle, Eingangstür geschlossen halten, jugendschutzrechtliche Schulungen)
- Auch bzgl. sonstiger K-J-E scheint der „Berliner Weg“ empfehlenswert. Bei Bestandsspielhallen ist die Erteilung einer Härtefallerlaubnis nur bei solchen Einrichtungen problematisch, die besonders häufig aufgesucht werden. Nach Ansicht des LVwA wird rein begrifflich (häufig = zahlreich, mehrfach) hierunter, ein mehr als 2maliges Aufsuchen in der Woche verstanden, so dass allein die räumliche Nähe zu Musikschulen, Turnhallen und dergleichen eine Erlaubnisversagung nicht zu rechtfertigen vermögen. Bei „Spielplätzen“ ist fraglich, ob diese von Kindern und Jugendlichen im relevanten Alter von 12 Jahren und älter regelmäßig aufgesucht werden. Dies ist insbesondere von der Art des Spielplatzes und den weiteren Umständen des Einzelfalls abhängig.

Zu dieser Thematik werden folgende Fragen gestellt:

1. Zum Thema Brandschutz in Spielhallen wird ausgeführt, dass bei Installation eines Summers man von außen nicht mehr hineinkäme.

Antwort: Dies wird seitens des LVwA bezweifelt. Ein Türsummer (automatischer Türöffner) stellt kein Hindernis für eine Feuerwehr dar, in ein Gebäude zu gelangen.

2. Wie verhält es sich bei einem Jugend-Bolzspielplatz?

Antwort: Hier kommt es auf das Ergebnis der Interessenabwägung im konkreten Einzelfall an, es ist entscheidend, wie häufig dieser von Kindern und/oder Jugendlichen aufgesucht wird. Sollte der Platz wegen einer unzugänglichen Lage nur selten oder hauptsächlich von jungen

Erwachsenen aufgesucht werden, dürfte die Versagung einer Erlaubniserteilung unverhältnismäßig sein.

Die Vertreter einzelner Landkreise teilten mit, dass den Spielhallenbetreibern die Rundverfügung des LVwA bereits bekannt sei und den Erlaubnisbehörden eine hiervon abweichende Verwaltungspraxis nicht möglich sei. Es wird noch einmal klargestellt, dass die Rundverfügung lediglich Handlungsempfehlungen beinhaltet.

Seitens der Landkreise/ kreisfreien Städte wird nach einer Positiv- und Negativliste für das Vorliegen eines wirtschaftlichen Härtefalls gefragt. Frau Hohmann stellte klar, dass es eine derartige Liste für Sachsen-Anhalt nicht gibt. Außerdem dürften Entscheidungen, die anhand eines derartigen Prüfschemas getroffen würden, nicht den an eine Ermessensentscheidung zu stellenden Anforderungen genügen. Denn eine fehlerfreie Ausübung behördlichen Ermessens setzte zwingend eine Prüfung des konkreten Einzelfalls voraus. Frau Grupski wies ergänzend darauf hin, dass in anderen Bundesländern bereits geltende Listen wieder zurückgezogen wurden, da diese nicht einzelfallbezogen seien.

1. Wie verhält es sich mit Kinderheimen?

Antwort: Kinderheime stellen eine Wohnform dar, in denen eine stete Betreuung gewährleistet ist. Kinderheime fallen nach Auffassung des LVwA nicht unter die Abstandsregelung. Auch das BVerfG stellt auf das Besuchen vom K-J-E ab, aber nicht auf ein Bewohnen, was aber bei einem Kinderheim eher der Fall sein dürfte. Aber auch hier sind die konkreten Umstände des Einzelfalls entscheidend.

2. Wie verhält es sich mit Betreuungseinrichtungen, Jugendclubs etc., die jeden Tag von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden?

Antwort: Auch in diesen Fällen gilt die Einzelfallentscheidung. Nach der Gesetzeslage in Berlin werden diese Einrichtungen nicht berücksichtigt.

3. Warum sind Musikschulen nicht schutzwürdig?

Antwort: Es wird auf die Häufigkeit des Besuchs jedes einzelnen Kindes/ Jugendlichen abgestellt und nicht auf die Besuchszahlen insgesamt. Da eine Musikschule von einem Kind/ Jugendlichen in der Regel nicht mehr als 1 – 2 Mal die Woche aufgesucht wird, findet der Besuch dieser Einrichtung nicht besonders häufig statt.

- 4. Einmal im Jahr müssen die Betreiber einen Bericht an die zuständige Behörde abgeben. Wenn dieser Bericht nicht eingereicht wird, welcher OWi-Tatbestand liegt dann vor?**

Antwort: Für diesen Fall wird auf § 10 Abs. 1 Nr. 4 SpielhG LSA verwiesen.

- 5. Wie werden die Messpunkte zwischen Spielhalle und K-J-E festgelegt.**

Antwort: In der Regel von Eingangstür zu Eingangstür. Bei Schulhöfen und Spielplätzen ist bis zum nächstgelegenen Eingang zu messen. Aber auch hierbei ist stets der konkrete Einzelfall zu würdigen. Wenn eine Spielhalle beispielsweise direkt gegenüber einem eingefriedeten Schulhofgelände liegt, der nahegelegenste Eingang sich aber auf der anderen Grundstücksseite außerhalb des Mindestabstands liegt, so kann es nach den konkreten Umständen des Einzelfalls (Mauer oder Zaun (mit oder ohne blickundurchlässigen Pflanzenbewuchs), Alter der Kinder etc.) angebracht sein, bei der Abstandsmessung auf den nahegelegensten Punkt der Freianlage abzustellen.

- 6. Wie verhält es sich mit einem Sozialkonzept für Automatenaufsteller?**

Antwort: Aus Sicht des LVwA stellt das Fehlen eines solchen Sozialkonzepts aufgrund der hinlänglich bekannten Unsicherheiten bzgl. der Frage, welche Anforderungen an ein solches zu stellen sind, keinen hinreichenden Grund für eine Versagung oder Nichterteilung einer Erlaubnis dar. Das Problem wurde seitens des LVwA zur gemeinsamen Abstimmung sowohl dem Wirtschafts- als auch dem Sozialministerium vorgetragen, eine abschließende Entscheidung steht jedoch noch aus.

- 7. Gibt es Erfahrungen der anderen Landkreise/ kreisfreien Städte bezüglich der Werbung nach § 5 SpielhG LSA? Wie verhält es sich mit KfZ-Aufklebern, Aufstellern und der mehrfache Begriff „Spielhalle“ an der Hausfassade?**

Antwort: Es wird auf den Beschluss des OVG LSA (Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 23. April 2015 – 1 M 45/15 –, juris) verwiesen, welcher auf die Fassadengestaltung an Spielhallen verweist (siehe Anlage).

- 8. Gibt es im SpielhG LSA eine Regelung für den Fall, dass es nur eine Spielhallenaufsicht in Mehrfachspielhallen gibt?**

Antwort: Das SpielhG LSA hat dazu nichts geregelt. Eine gesetzliche Regelung gibt es in der Spielverordnung (SpielVO).

Seitens der Landkreise/ kreisfreien Städte wird übereinstimmend gewünscht, dass die Anfragen und Antworten bezüglich der Spielhallen an alle Landkreise/ kreisfreien Städte

weitergeleitet werden, damit eventuelle Doppel-Fragestellungen sich von selbst erklären. Die Vertreter des LVwA sagten zu, dass dies in Zukunft zunächst probeweise umgesetzt wird.

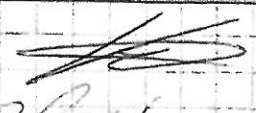
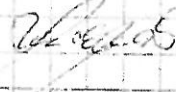
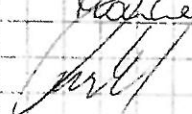
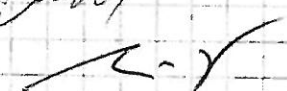
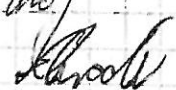
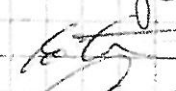
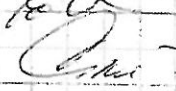
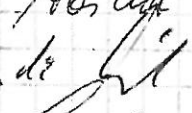
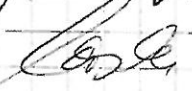
Beendigung

Schließung der Dienstberatung erfolgte durch Frau Arndt. Von den Teilnehmern wird geäußert, dass der Wunsch besteht Dienstberatungen zum Spielhallenrecht in kürzeren Abständen durchzuführen.

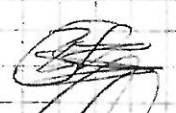
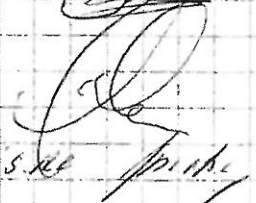
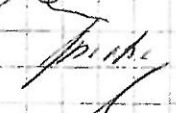
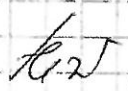
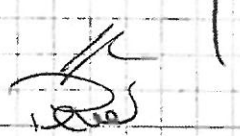
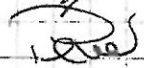
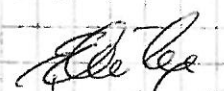
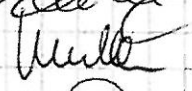
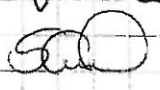
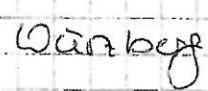


Berger

Teilnahmeliste Beauty Pfleilich 22.05.19

Name	Behörde	E-Mailadresse	Unterschrift
Ketzler, E.	LK Jerichow Land	FB-Ordnung@lkgj.la.de	
Schneidermann, S.	LK Jerichow Land	FB-Ordnung@lkgj.la.de	
Horz, S.	Stadt Zeitz	Stefanie.Horz@Stadt-Zeitz.de	Horz
Weller	Stadt Zeitz	Weller@Stadt-Zeitz.de	Weller
R. KELL	HS Stendal	ruediger.kell@stendal.de	
Heidemann, Mandy	Hanse Stadt Stendal	mandy.heidemann@stendal.de	M. Heidemann
Monke, Susanne	LK Stendal	susanne.monke@Landkreis-Stendal.de	Monke
Reuschel, B.	Wettresland QTB	Bruno.Reuschel@Landkreis-QTB.de	
Münzberg, Anja	Stadt Wernigerode	anja.muenzberg@Wernigerode.de	
Möhl, Monika	LK Harz	monika.moerjell@Landkreis-Harz.de	Möhl
Schroeder, Thomas	LK BLK	schroeder.thomas@blk.de	
Schumann, Anja	LK BLK	schumann.anja@blk.de	A. Schumann
Mauz, Sandra	Stadt SBK (Elbe)	s.mauz@schonebeck-elbe.de	Mauz
Steeg, Martin	Verb. v. Fleddingen	m.steeg@vg-fleddingen.de	Steeg
Böhm, Michael	Stadt Haldensleben	gerrit.boehm@Haldensleben.de	
Tittel, Elke	LK Saalekreis	elke.tittel@Saalekreis.de	
Helling, Susanne	LK Saalekreis	Susanne.helling@Saalekreis.de	Helling
Findus, Ulrike	Stadt Merseburg	ulrike.findus@Merseburg.de	Findus
Kagelmann, Elke	Stadt- u. Gemeinded.	e.kagelmann@sgm.siefa.de	Kagel
Habisch, Annett	LH MSH, OF	anabicht@mausfeldsuedharz.de	Habisch
Harnisch	LH MD	gwerthachthilf@Magdeburg.de	
Liesche, Silvia	LH MD	silvia.liesche@oa.Magdeburg.de	

Teilnehmerliste

Name	Behörde	E-Mail Adresse	Unterschrift
Benjamin Röder	LK Wittenberg	benjamin.roeder@landkreis-wittenberg.de	
Goetz Lehmann	- " -	goetz.lehmann@landkreis-wittenberg.de	
Wilhelm Spitz	LK Börde	wilhelm.spitz@borkenkreis.de	
Winkel Elke	LK Börde	elke.winkel@borkenkreis.de	
Wernig, Anne	LK AB1	anne.wernig@baukreis-wittenberg.de	
Herzog, Lottar	Stadt DE-70	lottar.herzog@clm.de	
Stephan, Katja	Stadt Weissenfels	katja.stephan@weissenfels.de	
Peller, Corinna	Salzlandkreis	ordnung@kreis-slk.de	
Schöneberg, Andrea	Stadt Bernburg	andrea.schoeneberg@stadt-bernburg.de	
Gschelhas, Gereon	Salzlandkreis	gschelhas@kreis-slk.de	
Scheidt, Sonja	LK MSH	sscheidt@mangelde-wartenburg.de	
Würrberg, Susann	LK MSH	swuerberg@mangelde-wartenburg.de	
Frau Arndt	Halle (Saale)		
Herr Ackermann	- " -		
Frau Schmitt	- " -		